

Bauleitplanung in Bockeroth

Bebauungsplan Nr. 50/21 „Lilienweg“ im Stadtteil Bockeroth

Der Rat der Stadt Königswinter hat in seiner Sitzung am 28.06.2021 folgendes beschlossen:

„1. Der Rat der Stadt Königswinter berücksichtigt gemäß § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch in seiner Abwägung der öffentlichen und privaten Belange die eingegangenen Äußerungen und Stellungnahmen sowie die Begründung des Bebauungsplans Nr 50/21 „Lilienweg“. Der Rat macht sich in seiner Abwägung die Prüfergebnisse der Stadtverwaltung zu eigen.“

„2. Der Rat der Stadt Königswinter beschließt den Bebauungsplan Nr. 50/21 „Lilienweg“ im Stadtteil Bockeroth gemäß § 10 Baugesetzbuch i.v.M. § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen als Satzung.“

Vorstehender Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 50/21 „Lilienweg“ im Stadtteil Bockeroth in Kraft. Diese Bekanntmachung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichungen.

Der Bebauungsplan Nr. 50/21 „Lilienweg“ im Stadtteil Bockeroth wird mit seiner Begründung und der zusammenfassenden Erklärung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan Nr. 50/21 „Lilienweg“ im Stadtteil Bockeroth mit seiner Begründung und der zusammenfassenden Erklärung kann innerhalb der Sprechzeiten im Servicebereich Stadtplanung, Obere Straße 8, Königswinter-Thomasberg, Zimmer 028 eingesehen werden. Das Verwaltungsgebäude kann barrierefrei erreicht werden.

Aufgrund der Covid19-Situation sind Besuche momentan nur nach vorheriger Terminabstimmung und unter Einhaltung der geltenden Schutzbestimmungen möglich. Telefon: 02244/889-166 Der Zutritt ist ausschließlich mit FFP2- oder OP-Maske gestattet.

Die Sprechzeiten des Servicebereichs Stadtplanung sind:

dienstags und donnerstags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr sowie

donnerstags von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr.

Zusätzlich können die Unterlagen unter www.koenigswinter.de, Rubrik „Planen und Bauen“, unter der Unterrubrik „Bebauungspläne“ eingesehen werden.

Gemäß § 215 BauGB werden bei Flächennutzungsplänen und Satzungen nach dem Baugesetzbuch die folgenden Verletzungen von Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht werden:

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften.
2. Eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans.
3. Nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.
4. Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB bei Bebauungsplänen, die im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt oder geändert worden sind.

Hingewiesen wird außerdem auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB sowie die des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen etwaiger Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung.

Königswinter, den 11.10.2021

gez.
Lutz Wagner
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

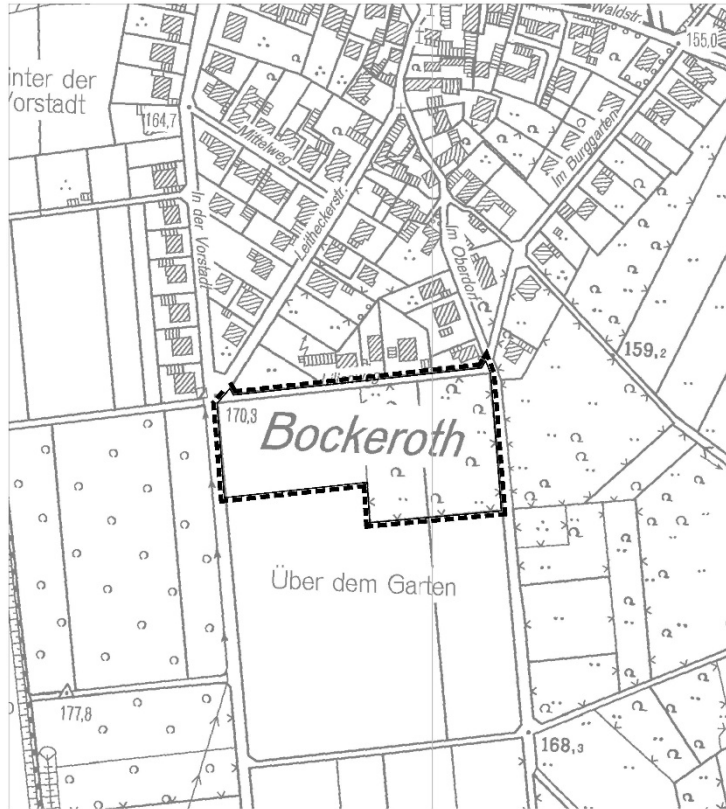
Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplans Nr. 50/21 „Lilienweg“ im Stadtteil Bockeroth wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) – zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV.NRW. S.916)„, kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Königswinter vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Königswinter, den 11.10.2021

gez.
Lutz Wagner
Bürgermeister



Geltungsbereich Satzungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 50/21 (ohne Maßstab)